

Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages für die Samtgemeinde Hage
(Tourismusbeitragsatzung/Lesefassung)
in der Fassung der 1. Änderung v. 13.12.2022

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) und der §§ 1, 2 und 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 20.04.2017, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 121), hat der Rat der Samtgemeinde Hage in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Beitragsgegenstand

(1) Die Samtgemeinde Hage ist in ihren Mitgliedsgemeinden Hage, Berumbur und Lütetsburg als Luftkurort staatlich anerkannt. Zur Deckung ihres Aufwandes für die Förderung des Tourismus und für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung der dem Tourismus dienenden Einrichtungen (Tourismuseinrichtungen) erhebt sie nach Maßgabe dieser Satzung einen Tourismusbeitrag.

(2) Zum Aufwand im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 zählen Kosten der Samtgemeinde Hage für:

1. Aufwendungen für die Förderung des Tourismus,

2. die Leistungen des Eigenbetriebes Kurverwaltung für

a.) Kurverwaltung allgemein, soweit diese unmittelbar durch Aufwendungen für die Förderung des Tourismus oder Aufwendungen für die Tourismuseinrichtungen gem. Abs. 1 verursacht werden,

b.) Haus des Gastes,

c.) Hallenbad/Freibad, Anteil Kurgäste.

(3) Der Gesamtaufwand nach Abs. 1 Satz 2 soll, nachdem ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender und von der Samtgemeinde zu tragender Anteil am Tourismusaufwand (Eigenanteil) bei den Aufwendungen für die Förderung des Tourismus von 10 %, beim allgemeinen Kurbetrieb von 20 %, beim Haus des Gastes von 50 % sowie beim Hallenbad/Freibad in Höhe von 93 % abgesetzt wurde, wie folgt gedeckt werden:

a.) Aufwendungen für die Förderung des Tourismus

zu 82,5 v. H. durch Tourismusbeiträge,

zu 8,3 v. H. durch sonstige Entgelte

zu 9,2 v. H. durch öffentlicher Anteil,

b.) Aufwendungen für die Tourismuseinrichtungen

zu 16 v. H. durch Gästebeiträge,

zu 6,9 v. H. durch Tourismusbeiträge,

zu 14,6 v. H. durch sonstige Deckungsmittel,

zu 56,8 v. H. durch Nutzungsvorteil der Einwohner (Gemeindeanteil),

(4) Erhebungsgebiet ist das gesamte Gebiet der Samtgemeinde Hage.

§ 2 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig sind alle selbständig tätigen Personen und alle Unternehmen, denen durch den Tourismus in der Samtgemeinde Hage unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden.

(2) Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf solche Personen und Unternehmen, die vorübergehend in der Samtgemeinde Hage mittels Betriebsstätten oder sonstigen dauerhaften oder fortlaufend wiederholt aufgestellten Geschäftseinrichtungen einschließlich Ferienwohnungen erwerbstätig sind, ohne dort in den genannten Gemeinden ihren Wohn- oder Betriebssitz zu haben.

(3) Beitragspflichtig i.S. des Abs. 1 sind die in Spalte 1 der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, genannten und sonstige selbständig tätige Personen und Unternehmen, soweit ihnen nach der Ausgestaltung ihrer Tätigkeit typischerweise unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile aus dem Tourismus geboten werden. Unmittelbare Vorteile haben selbständig tätige Personen und Unternehmen, soweit sie mit den Gästen selbst entgeltliche Rechtsgeschäfte abschließen; mittelbare Vorteile erwachsen denjenigen selbständig tätigen Personen und Unternehmen, die mit den Nutznießern unmittelbarer Vorteile im Rahmen der für den Tourismus erfolgenden Bedarfsdeckung entgeltliche Geschäfte tätigen.

(4) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner.

(5) Grundsätzlich beitragspflichtige Personen und Unternehmen werden zum Tourismusbeitrag nicht oder nur eingeschränkt herangezogen, wenn oder soweit sie Umstände darlegen, aus denen sich ergibt, dass sie tourismusbedingte Vorteile aus objektiven von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht erlangen können.

§ 3 Beitragsmaßstab

(1) Der Tourismusbeitrag bemisst sich nach dem besonderen wirtschaftlichen Vorteil, welcher dem Beitragspflichtigen durch den Aufwand der Samtgemeinde Hage nach § 1 Abs. 1 und 2 dieser Satzung geboten wird.

(2) Der Vorteil richtet sich nach dem aus dem Umsatz zu errechnenden typisierten tourismusbedingten Gewinn des Beitragspflichtigen.

§ 4 Beitragsermittlung

(1) Der Beitrag wird errechnet, indem der vom Beitragspflichtigen erzielte Umsatz (Absatz 2) mit dem Mindestgewinnsatz (Absatz 3), mit dem Vorteilssatz (Absatz 4) und dem Beitragssatz (Absatz 5) multipliziert wird.

(2) Der Umsatz wird in entsprechender Anwendung des § 1 des Umsatzsteuergesetzes unabhängig davon, ob der Beitragspflichtige persönlich zur Zahlung von Umsatzsteuer veranlagt wird, ermittelt. Maßgebend für die Ermittlung ist der Umsatz, der von den Beitragspflichtigen mittels im Geltungsbereich der Satzung gelegenen Betriebsstätten oder sonstigen dauerhaften oder fortlaufend wiederholt aufgestellten Geschäftseinrichtungen einschließlich Ferienwohnungen erwirtschaftet wird. Maßgebend ist der Umsatz des zu veranlagenden Jahres. In die Berechnung ist Umsatz auch

dann einzubeziehen, wenn er auf Lieferung oder Leistung eines Unternehmens mit Sitz, Betriebsstätte oder sonstiger dauerhafter oder fortlaufend wiederholt aufgestellten Geschäftseinrichtungen einschließlich Ferienwohnungen in der Samtgemeinde Hage, beruht, ohne dass diese Gemeinden den Ort der Lieferung oder Leistung darstellen.

(3) Die Mindestgewinnsätze der beitragspflichtigen Personen und Unternehmen sind aus der Anlage 1 Spalte 2 zu entnehmen.

(4) Der Vorteilssatz bezeichnet den auf dem Tourismus beruhenden Teil des Gewinns. Er wird unter Berücksichtigung der Art der selbständigen Tätigkeit und ihrer typischen wirtschaftlichen Umstände durch Schätzung ermittelt. Für die in Spalte 1 der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Personen und Unternehmen sind die Vorteilssätze in Spalte 3 der Anlage 1 bestimmt.

Der Vorteilssatz ist unterteilt in Zone 1 und 2.

Die einzelnen Zonen umfassen die folgenden Gebiete:

a.) Zone 1

Das Gemeindegebiet der Mitgliedsgemeinde Hage.

b.) Zone 2

Das Gemeindegebiet der Mitgliedsgemeinden Berumbur, Hagermarsch, Halbmond und Lütetsburg.

(5) Der Beitragssatz beträgt 7,58 v. H..

(6) Übt ein Beitragspflichtiger mehrere verschiedenartige selbstständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu berechnen oder zu schätzen. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn den Tätigkeiten seitens der Finanzverwaltung unterschiedliche Steuernummern zugeteilt sind. Im Falle untrennbarer Mischunternehmen, die sich zwei oder mehreren in der Anlage 1 genannten Tätigkeiten zuordnen lassen, sind Mindestgewinn- und Vorteilssatz zu interpolieren.

§ 5 Erhebungszeitraum und Entstehung der Beitragspflicht

(1) Der Tourismusbeitrag wird für das Kalenderjahr erhoben, in dem die Voraussetzungen der §§ 1 und 2 vorliegen.

(2) Die Beitragspflicht beginnt mit Aufnahme der tourismusbedingten Tätigkeit.

(3) Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres, für welches der Tourismusbeitrag gemäß Abs. 1 erhoben wird.

§ 6 Anzeige- und Auskunftspflicht

(1) Die Beitragspflichtigen und ihre Vertreter haben der Samtgemeinde Hage die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit und auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages mitzuteilen. Auf Anforderung sind der Gemeinde geeignete Nachweise vorzulegen.

(2) Werden keine Angaben gemacht oder besteht der Verdacht, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann die Samtgemeinde Hage an Ort und Stelle ermitteln oder die Berechnungsgrundlagen schätzen.

§7 Vorauszahlung

(1) Die Samtgemeinde kann für das laufende Kalenderjahr Vorauszahlungen bis zu voraussichtlichen Höhe des Tourismusbeitrages erheben.

(2) Die Vorauszahlungen bemessen sich grundsätzlich nach der Höhe des Beitrages, der sich für den letzten Erhebungszeitraum ergeben hat. Die Vorauszahlung kann dem Beitrag angepasst bzw. nach dem Beitrag bemessen werden, der sich für den laufenden Erhebungszeitraum voraussichtlich ergeben wird.

(3) Die Vorausleistung entsteht mit ihrer Anforderung, frühestens jedoch zum 01.09. des laufenden Erhebungszeitraumes.

§ 8 Vorausleistungs- und Beitragsbescheid, Fälligkeit

(1) Die Heranziehung erfolgt durch Bescheid.

(2) Der Beitrag bzw. die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

(3) Aus dem Heranziehungsbescheid muss die Beitragsermittlung hervorgehen.

§ 9 Abschlusszahlung

(1) Auf die Beitragsschuld werden die für den Erhebungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen angerechnet.

(2) Waren die Vorauszahlungen höher als der im Bescheid festgesetzte Betrag, so wird dem Beitragspflichtigen der Unterschiedsbetrag erstattet.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer entgegen § 6 Abs. 1 dieser Satzung der Samtgemeinde Hage die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages oder der Vorausleistung nicht, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß mitteilt oder die von der Gemeinde angeforderten geeigneten Nachweise nicht vorlegt, handelt ordnungswidrig gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 (NKAG).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 10.000 € geahndet werden.

§ 11 Datenverarbeitung

(1) Die Samtgemeinde Hage kann zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung des Tourismusbeitrages im Rahmen dieser Satzung die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz (NDSG), jeweils in Kraft getreten am 25. Mai 2018, in Verbindung mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erheben und verarbeiten bei:

- a) Städten und Gemeinden (Ordnungsamt, Einwohnermeldeamt, Bauamt, Finanzverwaltung)
- b) Kurverwaltungen
- c) Sozialversicherungsträgern
- d) Finanzämtern

- e) Grundbuchämtern
- f) Katasterämtern
- g) Amtsgerichten (Handelsregister)
- h) andere Behörden
- i) Vorbesitzern, Vermietern, Verpächtern, Eigentümern
- j) Versorgungsunternehmen.

(2) Weitere, bei den in Absatz 1 genannten Datenquellen vorhandene personen- und grundstücksbezogene Daten dürfen erhoben werden, soweit sie für die Veranlagung zu dem Beitrag nach dieser Satzung erforderlich sind. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Die Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages für die Samtgemeinde Hage tritt am 01. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher bestehende Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages für die Samtgemeinde Hage (Fremdenverkehrsbeitragssatzung) vom 10.11.2008 in der Fassung der 3. Änderung vom 27.10.2016 außer Kraft. Die Satzung zur 1. Änderung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Hage, den 13.12.2022

Samtgemeinde Hage
Samtgemeindebürgermeister

- Sell -

1) Satzung v. 17.12.2019, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Aurich Nr. 52 v. 20.12.2019, S. 686
2) 1. Änderung v. 13.12.2022, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Aurich Nr. 69 v. 23.12.2022, S. 1201